

## 52/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Andengemeinschaft

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der Bedeutung der Andengemeinschaft bei der Förderung der ausgewogenen und harmonischen Entwicklung der Mitgliedsländer auf der Grundlage der Gerechtigkeit durch wirtschaftliche und soziale Integration und Zusammenarbeit, mit dem Ziel der allmählichen Schaffung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes,

*sowie in Anbetracht* der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer zu fördern und zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Andengemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt*, die Andengemeinschaft einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

35. Plenarsitzung  
22. Oktober 1997

## 52/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/7 vom 25. Oktober 1996, in der sie den Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer vermehrten und verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>9</sup> und nach Erörterung der Anfangsaspekte der sich aufgrund dieser Vereinbarung ergebenden Zusammenarbeit,

1. *vermerkt mit Genugtuung* die vermehrte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;

2. *empfiehlt* die weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen weiteren Bericht

über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, die sich im Zuge der Durchführung der Kooperationsvereinbarung ergeben;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung  
28. Oktober 1997

## 52/9. Friedensuniversität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität<sup>10</sup> gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Friedensuniversität und den Bericht des Generalsekretärs über den genannten Jahrestag<sup>11</sup>, ihre Resolution 48/9 vom 25. Oktober 1993, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, sowie ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und den Generalsekretär ersuchte, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden könne, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

*erneut anerkennend*, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, durch die sie daran gehindert worden ist, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme voll zu entwickeln,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Kanadas und Spaniens und der Beiträge von Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1995-1997 durchgeführt hat,

*feststellend*, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen

<sup>9</sup> A/52/456.

<sup>10</sup> Siehe Resolution 35/55, Anlage.

<sup>11</sup> A/46/580.

aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen,

*sowie feststellend*, daß die Universität im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>12</sup> den Schwerpunkt auf die Gebiete Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung sowie auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und daß sie Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und für die Ausbildung von Hochschulsachverständigen in Techniken der friedlichen Beilegung von Konflikten sowie ein breit angelegtes Programm in Zentralamerika und der Karibik über den Aufbau von Friedenskulturen in die Wege geleitet hat,

*in der Erwägung*, daß es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern und Würde und Unversehrtheit aller Menschen, ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität in Montevideo ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaffen hat, dem von der Universität der Status einer regionalen Außenstelle der Friedensuniversität für Südamerika verliehen wurde,

*unter Berücksichtigung* der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung einer neuen Friedenskultur unternehmen,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der intensiven Tätigkeit der Friedensuniversität zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Organisationen und Einzelpersonen, Direktbeiträge an

den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

4. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

44. Plenarsitzung  
4. November 1997

## 52/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

*besorgt* darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995 und 51/17 vom 12. November 1996,

*besorgt* darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10 und 51/17 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-,

<sup>12</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.